die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Anlagereglement

Gültig ab 01.07.2026

Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
8004 Zürich

044 444 57 57
info@nest-info.ch

Nest Fondation collective
10, rue de Berne
1201 Genève

022 345 07 77
info@nest-info.ch

1.	**Grundsätze**	**3**
2.	**Allgemeine Richtlinien**	**4**
3.	**Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**	**4**
3.1	Stiftungsrat (SR)	5
3.2	Anlagekommission (AK)	5
3.3	Bereichsleitung Anlagen	6
3.4	Bereichsleitung Immobilien	7
3.5	Externer Investment Controller	7
3.6	Global Custodian (zentrale Depotstelle)	8
3.7	Vermögensverwalter	8
4.	**Überwachung und Berichterstattung**	**8**
5.	**Governance**	**10**
6.	**Wahrnehmung der Aktionärsrechte**	**10**
7.	**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**	**10**

Anhang

Anhang 1	Strategische Vermögensstruktur	11
Anhang 2	Bewertungsgrundsätze	13
Anhang 3	Wertschwankungsreserven	13
Anhang 4	Vorgaben für die Anlagen	13
Anhang 5	Kosten für die Vermögensverwaltung	17
Anhang 6	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	17

1. Grundsätze

1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Nest Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind. Zentrale Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

1.2 Das vorliegende Anlagereglement gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Personen der Stiftung und für die externen Dienstleister, die mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragt sind.

1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatärinnen und Destinatäre, wobei die Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses ist.

1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

1.5 Die Anlagen sollen neben ökonomischen Kriterien auch nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgewählt werden. Sie haben zum Strukturwandel in eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsweise beizutragen. Grundsätze zur Nachhaltigkeit und deren Umsetzung werden im Nachhaltigkeitskonzept der Stiftung festgehalten. Auszuschliessen sind Anlagen mit spezifischen Verknüpfungen in folgenden Bereichen (keine abschliessende Liste):

- Kernenergie
- Kohle
- Gentechnologie in der Landwirtschaft
- Umstrittene medizinische Gentechnologie
- Rüstung
- Unterstützung von Gewaltregimes
- Geldwäscherei
- Korruption
- Verletzung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Unzureichende Entschädigung indigener Bevölkerung / Biopiraterie
- Alkohol, Tabak, Pornografie, Glücksspiel

Falls die Grundsätze zur nachhaltigen Anlagetätigkeit geändert werden sollen, ist der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Konsultativabstimmung dazu zu äussern.

1.6 Das Vermögen ist gemäss Art. 50 BVV2 derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen und zukünftig versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht mit Sicherheit ausbezahlt werden können,

- die Risikofähigkeit der Stiftung, d.h. die finanzielle Lage sowie die Struktur und die Beständigkeit der Anzahl Destinatärinnen und Destinatäre, jederzeit berücksichtigt wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit und des Nachhaltigkeitprofils die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird,
- allen Arten von Risiken (u.a. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken, operationelle Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken) Beachtung geschenkt wird,
- der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung eingehalten wird und
- ein marktkonformer Ertrag erwartet werden kann.

2. Allgemeine Richtlinien

2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

2.2 Der Stiftungsrat der Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das vorliegende Anlagereglement, das auf die spezifischen Bedürfnisse der Stiftung und insbesondere auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist.

2.3 Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur sind die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und deren Diversifikationseffekte zu berücksichtigen.

2.4 Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) inkl. der Berücksichtigung des ökonomischen Exposure durch den Einsatz von Derivaten (vgl. Anhang 4).

3. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden sieben Ebenen:

a. Stiftungsrat
b. Anlagekommission
c. Bereichsleitung Anlagen
d. Bereichsleitung Immobilien
e. Investment Controller
f. Global Custodian (zentrale Depotstelle)
g. Vermögensverwalter

3.1 Stiftungsrat (SR)

Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Organisation, Umsetzung und Überwachung der Vermögensanlagen und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.

Er ist zuständig für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.

Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung des Stiftungsrats im Bereich der Vermögensanlagen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3.2 Anlagekommission (AK)

Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder und das Präsidium der Anlagekommission. Die Mitglieder der Anlagekommission werden jährlich durch den Stiftungsrat bestätigt.

3.2.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission:

a. ist verantwortlich für die reglementskonforme Umsetzung und Kontrolle der strategischen Vermögensstruktur inkl. Einhaltung der festgelegten Bandbreiten und der Anlagerichtlinien, die taktische Asset Allocation, das Rebalancing und die Auswahl der Vermögensverwalter und die Umsetzung der Nachhaltigkeit der Anlagen gemäss Nachhaltigkeitskonzept.

b. entscheidet über die Vermögensverwalter, Berater zur Auswahl von Vermögensverwaltern und Investment Consultants, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und informiert den Stiftungsrat. Sie regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Mandatsrichtlinien.

c. bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse für den Stiftungsrat vor (inkl. Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Vermögensstruktur).

d. schlägt dem Stiftungsrat Kandidaten für Asset-Liability-Management-Berater, Investment Controller und Global Custodian vor.

e. überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen und beantragt allfällige Änderungen beim Stiftungsrat.

f. erlässt die Mandatsrichtlinien für die Bewirtschaftung der Immobiliendirektanlagen und genehmigt direkte Liegenschaftenkäufe und -verkäufe, Investitionen in Bestandesliegenschaften und Grundbuchgeschäfte sowie das jährliche Liegenschaften-Budget (inkl. Sanierungen) und wählt den externen Immobilienbewerter auf Antrag der Bereichsleitung Anlagen.

g. Überprüft die Tätigkeit der Vermögensverwalter und behandelt die Empfehlungen des Investment Controllers regelmässig.

h. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Bereichsleitung Anlagen erstellt wird.

i. erlässt Hypothekenrichtlinien

j. berichtet selbst und verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2, Artikel 48l, Abs. 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

k. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht. Sie überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird (vgl. Anhang 6).

3.2.2 Konstituierung/Sitzungen/Beschlussfassung

Die Anlagekommission:

a. setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die über die entsprechenden fachlichen Fähigkeiten verfügen. Die Bereichsleitung Anlagen und der Vorsitzende der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Anlagekommission teil. Mitglieder der Anlagekommission dürfen nicht gleichzeitig Vermögensverwalter für die Stiftung sein.

b. tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit vom Präsidium, von zwei Mitgliedern der Anlagekommission oder dem Stiftungsrat einberufen werden.

c. ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

d. entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung als Stimmabgabe gilt. Zirkularentscheide müssen einstimmig sein.

3.3 Bereichsleitung Anlagen

Die Bereichsleitung Anlagen:

a. ist verantwortlich für die zeitgerechte und korrekte Umsetzung der von der Anlagekommission beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Anlagekategorien.

b. setzt Beschlüsse der Anlagekommission um.

c. protokolliert, organisiert, koordiniert und bereitet Sitzungen und Unterlagen der Anlagekommission vor.

d. ist verantwortlich für die Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwaltungsmandate, die Commitmentplanung, die Erstellung des Anlagebudgets, die Liquiditätsplanung, die Liquiditätsbewirtschaftung und die Liquiditätskontrolle.

e. beantragt bei der Anlagekommission in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Immobilien Liegenschaftskäufe und -verkäufe sowie Grundbuchgeschäfte.

f. beantragt bei der Anlagekommission in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Immobilien das jährliche Liegenschaften-Budget (inkl. Sanierungen) und schlägt den externen Immobilienbewerter vor.

g. genehmigt die Versicherungsdeckung der Immobiliendirektanlagen, ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets für Liegenschaften bis zu CHF 1 Million p.a. für Sofortmassnahmen und informiert die Anlagekommission im Anschluss dazu und genehmigt Mietverträge ab einer Jahresmiete von CHF 250’000 auf Antrag der Bereichsleitung Immobilien.

h. überwacht die Tätigkeit der Bereichsleitung Immobilien inkl. der Wahl von externen Dienstleistern.

i. kontrolliert und stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.

j. ist Ansprechpartnerin für die Banken und die Vermögensverwaltungen und führt in einem von der Anlagekommission definierten Auftrag den Prozess der Vermögensverwalter-/Mandatsselektion durch.

k. handelt Verträge mit externen Mandatsbeauftragten aus, legt diese dem Präsidium der Anlagekommission zur vorgängigen schriftlichen Bestätigung vor und informiert die Anlagekommission über die ausgehandelten Verträge, insbesondere über die jeweiligen Anlagerichtlinien. Bei Änderungen in den Verträgen beim Investment Controller und Global Custody informiert der Bereichsleiter Anlagen den Stiftungsrat.

l. ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 verantwortlich.

m. stellt die Anlagebuchhaltung, das Investment Reporting und die Controlling-Unterlagen sicher.

n. Veranlasst die Auslösung von Capital Calls im Rahmen der von der Anlagekommission bewilligten Commitments für Privatmarktanlagen.

o. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 6) zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.

3.4 Bereichsleitung Immobilien

Die Bereichsleitung Immobilien:

a. ist verantwortlich für die Einhaltung der von der Anlagekommission beschlossenen Mandatsrichtlinien und setzt die Beschlüsse der Anlagekommission um.

b. beantragt bei der Bereichsleitung Anlagen Liegenschaftskäufe und -verkäufe, Investitionen in Bestandesliegenschaften und Grundbuchgeschäfte.

c. beantragt bei der Bereichsleitung Anlagen die Versicherungsdeckung der Immobiliendirektanlagen, ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Liegenschaften-Budgets bis zu CHF 1 Million p.a. für Sofortmassnahmen und Mietverträge ab einer Jahresmiete von CHF 250'000.

d. entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

e. entwickelt und setzt die Objektstrategien um.

f. wählt die externen Dienstleister (ohne Immobilienbewerter) gemäss einem von der Anlagekommission definierten strukturierten Prozess aus und handelt deren Verträge aus.

g. führt und überwacht die beauftragten externen Dienstleister.

h. beobachtet den Miet- und Immobilienmarkt, identifiziert geeignete Kaufobjekte und stellt durch einen strukturierten Auswahlprozess und die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Risiken deren Eignung sicher.

i. unterstützt den Bereich Anlagen bei der Ausarbeitung des Anlageteils zu den Immobiliendirektanlagen für die Delegiertenversammlung sowie bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission.

j. wird zur Unterstützung bei wichtigen Vertragsverhandlungen bezüglich Kauf und/oder Verkauf von Immobilienportfolios, Immobilien, Bauland (Wert inkl. möglicher Bebauung) und Projektentwicklungen vom Leiter Anlagen begleitet und ist berechtigt, die Stiftung bei jeglichen Grundbuch- bzw. Liegenschaftsgeschäften zu vertreten. Dabei kann die Bereichsleitung diese Berechtigung auch an ihre Mitarbeitenden delegieren. Folgende Rechtsgeschäfte benötigen einen zusätzlichen Beschluss der Anlagekommission: Kauf und/oder Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken mit Hypotheken sowie Landabtretungen, welche mehr als 20 Prozent der Grundstücksfläche umfassen.

3.5 Externer Investment Controller

Die Aufgaben des externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

Der externe Investment Controller:

a. darf weder Vermögensverwaltung noch Depotstelle sein.

b. unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Überwachung der Umsetzung der strategischen Vermögensstruktur inkl. Überwachung der Einhaltung der strategischen Bandbreiten, der gesetzlichen Vorgaben und der Überwachung der Vermögensverwalter.

c. steht dem Stiftungsrat und der Anlagekommission als Ansprechpartner für die Überwachung und Kontrolle der Vermögensanlagen zur Verfügung.

3.6 Global Custodian (zentrale Depotstelle)

Der Global Custodian ist insbesondere zuständig für:

a. die Titelaufbewahrung.

b. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, einschliesslich Coupon-Abrechnungen und , Corporate Actions.

c. die Rückforderung von Quellensteuern und die Führung des Umsatzregisters (Stempelabgaben).

d. die Sicherstellung des einwandfreien Geschäftsverkehrs zwischen dem Global Custodian und dem Bereich Anlagen sowie den externen durch die Stiftung mandatierten Dienstleistern.

e. die zeitgerechte Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration.

f. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Darstellung der Anlageresultate notwendigen Informationen (Performance Reporting) zuhanden des Bereichs Anlagen und des Investment Controllers.

g. die Führung einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

3.7 Vermögensverwalter

a. Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche den Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 erfüllen.

b. Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt mit aller Sorgfalt und ist nach einem von der Anlagekommission definierten systematischen Prozess zur Vermögensverwalter-/Mandatsselektion nachvollziehbar. Die Auswahl muss unter Wettbewerbsbedingungen erfolgen und beinhaltet u.a. Vergleiche zu Erfahrung (Personen und Unternehmen), Performance, Risiko, Kosten, Prozesse, Nachhaltigkeit, Transparenz und Governance der Anbieter. Die wesentlichen Erwägungen des Auswahlverfahrens sind jeweils schriftlich festzuhalten und zu protokollieren.

c. Die Aufgaben der externen Vermögensverwalter werden in einem schriftlichen Verwaltungsvertrag geregelt.

4. Überwachung und Berichterstattung

d. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und adressatengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

e. Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Verantwortung wahrnehmen können. Bei ausserordentlichen Ereignissen ist der Stiftungsrat umgehend durch die Anlagekommission resp. den Bereichsleiter Anlagen zu informieren.

f. Im Rahmen der Anlageorganisation gilt folgendes Informationskonzept:

Periode	wer	für wen	was
Monatlich	Bereichsleitung Anlagen bzw. Custodian	Anlagekommission	Investment Report des Custodians: Umfassende Übersicht des gesamten Anlageportfolios inklusive Rendite, Währungsexposure, Risikoanalyse
	Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat und Anlagekommission	Investment Reporting Bereich Anlagen: Deckungsgrad, Rendite und Rendite-Attribution, Allokation und Bandbreiten, PK-Vergleich, Portfoliorisiken, Managerüberwachung
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Bereichsleitung Anlagen	Performance Contribution und Bericht über Veränderung der Schuldnerqualität bei Anleihen
	Investment Controller	Stiftungsrat Anlagekommission	Investment Controlling Report: Einhaltung Anlagereglement, Beurteilung Anlagetätigkeit, Beurteilung Performance und eingegangene Risiken, Performance Attribution, Handlungsempfehlungen
	Bereichsleitung Anlagen (im Auftrag der Anlagekommission)	Stiftungsrat	Einhaltung Richtlinien Bericht über Anlagetätigkeit Bericht über Performance
	Bereichsleitung Immobilien	Bereichsleitung Anlagen	Bericht über die (Anlage-)Tätigkeit
Jährlich	Bereichsleitung Immobilien	Stiftungsrat und Anlagekommission	Gesamtrendite, Nettorendite und Aufwertungsrendite im Vergleich zur Benchmark Anteil Wohnen, Geschäft und gemischt Entwicklung Mietausfall-, Leerstands- und Fremdfinanzierungsquote
	Anlagekommission / Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat	Offenlegung Vermögensvorteile und Retrozessionen (Loyalitätserklärungen) Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV
	Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat	Bericht zu den Vermögensverwaltungskosten
	Bereichsleitung Anlagen (im Auftrag des Stiftungsrates)	Destinatärinnen und Destinatäre Stiftungsrat und Destinatärinnen und Destinatäre	Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen
Nach Sitzung	Anlagekommission	Stiftungsrat	Protokoll
Bei Bedarf	Bereichsleitung Anlagen	Anlagekommission	Bericht über Tätigkeit

5. Governance

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b, 51c und 53a BVG, Art. 48f – 48l und 49a Abs. 2 lit. c BVV 2 und der ASIP-Charta. Diese sind in einem separaten Integritäts- und Loyalitätsreglement geregelt.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)

a. Für direkt gehaltene Aktien von schweizerischen Gesellschaften werden die Stimm- und Wahl-rechte («Aktionärsrechte») wahrgenommen. Bei Kapitalanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der VegüV (Art. 22) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, entscheidet die Anlagekommission über das Vorgehen nach den Grundsätzen im Nachhaltigkeitskonzept.

b. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte erfolgt im Interesse der Destinatärinnen und Destinatäre. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Weitere Grundsätze zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte sind im Nachhaltigkeitskonzept geregelt.

c. Der Stiftungsrat überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid im Rahmen dieses Reglements der Anlagekommission. Die Anlagekommission bestimmt das Vorgehen und stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, dem vorliegenden Reglement und dem Nachhaltigkeitskonzept erfolgt.

d. Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern nutzen oder diese an Corporate-Governance-Experten delegieren.

e. Die Bereichsleitung Anlagen erstattet dem Stiftungsrat im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

f. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatärinnen und Destinatäre mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden.

7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2026 und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

1. Strategie

Anlagekategorie nach BVV2		Strategie		BVV2-Limiten	
	Untere Bandbreite	**Ziel-struktur**	**Obere Bandbreite**	**Max.**	**Erweiterung**
Liquidität	**0.0%**	**1.0%**	**7.0%**	100%	Nein
Total Nominalwerte	**20.0%**	**29.0%**	**38.0%**	100%	Nein
Obligationen CHF	9.0%	12.0%	15.0%		Nein
Hypotheken CHF	2.0%	5.0%	8.0%		Nein
Obligationen Fremdwährungen	9.0%	12.0%	15.0%		Nein
Total Aktien	**22.5%**	**31.0%**	**39.5%**	50%	Nein
Aktien Schweiz	2.5%	4.0%	5.5%		
Aktien Global	17.0%	21.0%	25.0%		
Aktien Global Small Caps	1.5%	3.0%	4.5%		
Aktien Emerging Markets	1.5%	3.0%	4.5%		
Total Immobilien	**18.0%**	**25.0%**	**32.0%**	30%	Ja
Immobilien Schweiz	18.0%	25.0%	32.0%		
Immobilien Global	0%	0%	3.0%		
Total Infrastruktur	**0.0%**	**4.0%**	**6.0%**	10%	
Total Alternative Anlagen	**4.0%**	**10.0%**	**17.0%**	15%	Ja
Private Equity	2.0%	4.0%	7.0%		
Insurance Linked Securities	1.0%	3.0%	5.0%		
Private Debt	1.0%	3.0%	5.0%		
Total		**100%**			
Total kotierte und nicht kotierte Aktien	24.5%	39.0%	52.5%		
Total Alternative Anlagen nach BVV2 (inkl. innerhalb der übrigen Anlagekategorien)	4.0%	10.0%	17.0%		Ja
Davon Fremdwährungen		53.0%			
Währungsabsicherung		40.0%			
Total Fremdwährungen nach Währungsabsicherung	**8.0%**	**13.0%**	**18.0%**	30%	Nein

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine gesetzlich vorgegebene Maximallimite überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Einhaltung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Zur Prüfung der BVV2-Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

2. Taktische Bandbreiten

a. Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

b. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

c. Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.

d. Wird eine Verletzung der Bandbreiten festgestellt, müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Dies sollte innerhalb von 6 Monaten nach der Bandbreitenverletzung erfolgen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien ist dabei Rechnung zu tragen.

3. Richtlinien und strategische Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Anlagekategorie	**Vergleichsindex**
Liquidität	FTSE CHF 3-Monats-Eurodeposit
Obligationen CHF	Swiss Bond Index Total AAA-BBB TR
Hypotheken CHF	45% Hypothekarischer Referenzzinssatz abzüglich 35 BP 55% SBI Domestic AAA-A 1-3Y TR zuzüglich 50 BP
Obligationen Fremdwährungen	50% Bloomberg Global Aggregate Index TR 50% Bloomberg Aggregate Corporate Index TR
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR
Aktien Global	MSCI World netto TR ex Schweiz
Aktien Global Small Caps	MSCI World Small Caps netto TR ex Schweiz
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Index netto TR
Immobilien Schweiz	87% KGAST Immo-Index 13% SXI Real Estate Funds Broad Index TR
Immobilien Global	FTSE EPRA/NAREIT Global Developed Real Estate Index TR
Infrastruktur	Portfoliorendite = Benchmark[1]
Private Equity	Portfoliorendite = Benchmark*
Insurance Linked Securities	Eurekahedge ILS Advisers Index
Private Debt	S&P Global Leveraged Loan Index TR
Währungsoverlay	WM Reuters Customized 1-Month Forward Index

[1] Die Anlageklassen Infrastruktur und Private Equity werden periodisch und nach Verfügbarkeit mit geeigneten Markt-Indizes verglichen

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

2.1 Für die Einhaltung der strategischen Vermögensstruktur gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische Engagement massgebend, d.h. sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten und das ökonomische Exposure der Derivate muss zwingend berücksichtigt werden. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Art. 48 BVV 2 beziehungsweise Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

2.2 Die Bewertung von nicht gehandelten Anlagen erfolgt anhand standardisierter Bewertungsmethoden (z.B. DCF-Methode) ohne den Einbau von stillen Reserven resp. Glättungseffekten. Hierzu sollen die Werte von externen und unabhängigen Schätzern ermittelt werden. Zu berücksichtigen sind aber latente Steuern.

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

3.1 Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

3.2 Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode bestimmt, indem erwartete Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) und erwartete Renditen (risikoloser Zinssatz plus Risikoprämien) der Anlagekategorien auf Basis der stiftungsspezifischen strategischen Vermögensstruktur berücksichtigt werden. Sie ist so festzulegen, dass mit hinreichender Sicherheit mindestens eine Sollrendite erwirtschaftet wird, die der Verzinsung des Alterskapitals entspricht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

3.3 Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von mindestens 95 Prozent über ein Jahr angestrebt. Für die Festlegung des Sicherheitsniveaus wird die Struktur des Versichertenbestandes und ihre Entwicklung berücksichtigt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4 Vorgaben für die Anlagen

4.1 Grundsätzliches

a. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Anlage des Vermögens nach Art. 49-59 BVV 2 sind einzuhalten.

b. Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

c. Die Anlagen müssen je nach Anlagekategorie über Länder, Branchen, Titel, Projekte, geographische Lage, Nutzungsart, Grösse, Gegenparteien, Risiken und Ereignisse diversifiziert werden. Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle. Diese müssen zwingend den Alternativen Anlagen zugeordnet werden.

d. Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

e. Währungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Währungsoverlay. Spezifische Währungsabsicherungen innerhalb von Anlagegefässen sind zulässig und beim Währungsoverlay zu berücksichtigen.

4.2 Anlagen beim Arbeitgeber

a. Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen, sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

b. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.

c. Anlagen in nicht kotierte Wertpapiere einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sowie Hypothekarkredite und Darlehen zugunsten einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sind vorgängig dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

d. Die Bestimmungen von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

4.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

a. Wertschriftenleihe ist weder bei Direkt- noch bei Kollektivanlagen zulässig.

4.4 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

a. Pensionsgeschäfte sind weder bei Direktanlagen noch bei Kollektivanlagen zulässig.

4.5 Vorgaben für die verschiedenen Anlagekategorien

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben
Liquidität	**Anlageform:** Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgelder, Treuhandanlagen oder Geldmarktfonds **Qualität:** Gute Schuldnerqualität, mindestens ein kurzfristiges Rating von A-1 resp. ein langfristiges Rating von A- oder vergleichbar, Gegenparteirisiko diversifizieren. **Begrenzungen:** keine Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions
Obligationen CHF	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat. **Qualität:** Mind. 90% müssen ein Rating von mindestens BBB- (Baa3) oder vergleichbar aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Das Minimum Durchschnittsrating muss mindestens BBB betragen. **Begrenzungen:** Pro Schuldnerin max. 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Indexgewicht. Bei Forderungen gegenüber Pfandbriefinstituten (Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale) max. 15% über dem jeweiligen Indexgewicht. Für Schweizer Staatsanleihen besteht keine Begrenzung. **BVV2:** Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, dürfen den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen.

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben
Hypotheken CHF	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat (nur CHF und Inland) und Direkthypotheken in CHF gemäss separaten Hypothekenreglement. **Qualität:** Bei der Vergabe die Belehnungsgrenze von max. 80 Prozent bei Wohnliegenschaften und max. 70% bei Gewerbeliegenschaften. Diese wird aufgrund des Marktwertes gemäss einem Gutachten eines externen Bewerters oder dem aktuellen Kaufpreises ermittelt, wobei der niedrigere der beiden Werte gilt. **Begrenzungen:** Die belastete Liegenschaft muss in der Schweiz liegen. Zulässig sind Grundpfanddarlehen auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Bauland, Bauten im Baurecht und Stockwerkeigentum in der Schweiz. **BVV2:** Für Mitarbeitende, Mitglieder von Organen, beauftragte natürliche oder juristische Personen der Stiftung oder Nahestehende gelten die gleichen Richtlinien.
Obligationen Fremdwährungen	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat **Qualität:** Mindestens 90% müssen ein Rating von mindestens BBB- (Baa3) oder vergleichbar aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Das Minimum Durchschnittsrating muss mindestens BBB betragen. **Begrenzungen:** Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Indexgewicht. Bei Forderungen gegenüber von Schuldnerinnen und Schuldnern mit erstklassiger Bonität (Staaten mit einem Rating von AAA) kann diese Begrenzung auf 20% erhöht werden. **BVV2:** Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, dürfen den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen.
Aktien Schweiz **Aktien Welt** **Aktien Small Caps** **Aktien EM**	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat **Begrenzungen:** Pro Unternehmen max. 10% über Gewicht im Index, kein Erwerb von nicht börsenkotierten Titeln.
Immobilien Schweiz	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), direkte Immobilien Anlagen **Begrenzungen:** Bei Direkten Immobilienanlagen max. 15% pro einzelne Immobilie, min. Anteil Wohnliegenschaften 60%, max. Anteil Bauland, Projektentwicklungen und Liegenschaften im Bau 20%, max. Anteil Baurechtsliegenschaften 15%, keine Beteiligungen, Infrastrukturbauten, Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Betreiberliegenschaften (Hotels, Shoppingcenter, Altersheime etc.) und keine Luxusobjekte (u.a. definiert als Objekte mit Wohnungen mit mehr als 200 m2 resp. Einfamilienhäuser mit mehr als 300 m2). **BVV2:** Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 30 Prozent des Verkehrswerts etc. sind nicht zulässig.
Immobilien Global	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), Limited Partnerships **BVV2:** Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.) sind nicht zulässig.
Infrastruktur	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) inklusive Limited Partnerships, diversifizierte Zertifikate, direkte Beteiligungen nur innerhalb eines Mandates. BVV2: Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme (Commitment) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist (Capital call) nicht als Nachschusspflicht gilt.

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben
Alternative Anlagen (Private Equity, Private Debt und Insurance Linked Securities)	**BVV2:** Beim Einsatz von undiversifizierten alternativen Anlageinstrumenten ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen. Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme (Commitment) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist (Capital call) nicht als Nachschusspflicht gilt. Investitionen in Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a–d BVV2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.) sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig.
Private Equity	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), Limited Partnerships, direkte Beteiligungen, direkte Beteiligungen innerhalb eines Mandates. **Begrenzungen:** Max. 20% des Vermögens dieser Anlagekategorie darf in direkte Beteiligung erfolgen
Insurance Linked Securities	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), Limited Partnerships **Begrenzungen:** Max. 10% in Life Settlements, Max. 60% in illiquide Anlagen.
Private Debt	**Anlageform:** Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), Limited Partnerships, Direktanlagen **Begrenzungen:** Max. 5% in Direktanlagen, wobei eine fundamentale Kreditprüfung zwingend ist. Der Stiftungsrat muss vor dem Entscheid über die direkte Kreditvergabe informiert werden und verfügt über ein Vetorecht. Max. 60% in illiquide Anlagen.
Währungsoverlay	**Anlageziel:** Reduzierung Währungsexposure **Anlageform:** Devisentermingeschäfte (FX Futures, FX Forwards), Devisenswaps (FX Swaps) und börsenkotierte Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Innerhalb Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten und andere Derivate zulässig. **Benchmark:** Berechnung auf Basis der strategischen Vermögens- und Währungsallokation der Stiftung und eines Rebalancings zu Monatsende. Dazu werden AUD, CAD, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, SEK und USD gleichmässig (identische Hedge Ratio) mit Hilfe von 1-Monats-Terminsätzen (WM Reuters Mittelkurse) gesichert, so dass die Stiftung einen vorgegebenen CHF-Anteil am Gesamtvermögen erreicht.
Derivate	**Anlageziel:** Derivative Finanzinstrumente werden nur ergänzend, d.h. zur Reduktion des Risikos resp. für die effizientere Bewirtschaftung, eingesetzt. **Anlageform:** Nur Standardderivate wie Futures, Forwards, Optionen oder Swaps. **Diversifikation:** Gegenparteirisiken sollten begrenzt werden. **BVV2:** Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

Anhang 5 Kosten für die Vermögensverwaltung

a. Die Vermögensverwaltungskosten werden regelmässig überwacht und optimiert. Das betrifft die sichtbaren Kosten wie Managementgebühren, aber auch versteckte Kosten wie Transaktionskosten.

b. Die Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

Anhang 6 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte nach Art. 100 Fin-fraG und 88 ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).

Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz,

FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten. Es dürfen von der Stiftung direkt nur Währungstermingeschäfte und Devisenswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist) eingesetzt werden, die nur der Meldepflicht ans Transaktionsregister nach Art. 84 Fin-fraV und Art. 104 ff FinfraG unterstehen, welche durch die grössere Finanzielle Gegenpartei (FC+) wahrgenommen wird.